Satzung

über die Straßenreinigung

Aufgrund der §§ 5, 51 und 127 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 07.03.2005 (GVBI. I S.142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2015 (GVBI. I S. 158 und S. 188), und des § 10 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003 (GVBI. I S. 851), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.12.2007 (GVBI. I S. 851), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim in ihrer Sitzung am xx.xx.2015 folgende II.Satzung zur Änderung der Satzung über die Straßenreinigung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Verpflichtung zur Reinigung der Öffentlichen Straßen nach § 10 Abs. 1 3 des Hessischen Straßengesetzes wird nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen auf die Eigentümer und Besitzer der durch öffentliche Straßen erschlossenen, bebauten oder unbebauten Grundstücke übertragen.
- (2) Der Stadt verbleibt die Verpflichtung zur Reinigung für die Fahrbahnen (einschließlich Radwege und Standspuren) und Überwege der in der Anlage I aufgeführten Straßen (Straßenabschnitte).
- (3) Soweit die Stadt nach Abs. 2 verpflichtet bleibt, übt sie die Reinigungspflicht als öffentlich-rechtliche Aufgabe aus. Die Anlage I ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Zu reinigen sind
 - Innerhalb der geschlossenen Ortsanlage (Abs. 1 Satz 2 Hessisches Straßengesetz) öffentlichen Straßen (Anlage I),
- (2) Die Reinigungspflicht erstreckt sich auf
 - a) die Fahrbahnen einschließlich Radwege, Standspuren, Omnibusbuchten und Haltestellen.

- b) als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichnete Flächen,
- c) die Straßenrinnen und Einflussöffnungen der Straßenkanäle,
- d) die Gehwege,
- e) Überwege
- f) Stufen und Treppen
- g) Böschungen, Stützmauern u. ä.
- (3) bestimmten und äußerlich von der Fahrbahn abgegrenzten Teile der Straße, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z. B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbständige Fußwege. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

§ 3 Verpflichtete

- (1) Verpflichtete i. S. dieser Satzung für die in § 1 bezeichneten Grundstücke sind Eigentümer, Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Nießbraucher nach §§ 1030 ff. BGB, Wohnungsberechtigte nach § 1093 BGB sowie sonstige zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigte, denen, abgesehen von der oben erwähnten Wohnungsberechtigung, nicht nur eine Grunddienstbarkeit oder eine beschränkt persönliche Dienstbarkeit zusteht.
- (2) Gleiches gilt für sonstige Besitzer, die das Grundstück gebrauchen, wenn sie die durch diese Satzung begründeten Verpflichtungen vertraglich übernommen haben und wenn dazu der Magistrat seine jederzeit frei widerrufliche Genehmigung erteilt hat.
- (3) Die nach den Absätzen 1 und 2 Verpflichteten haben in geeigneter Weise Vorsorge zu treffen, dass die ihnen nach dieser Satzung auferlegten Verpflichtungen ordnungsgemäß von einem Dritten erfüllt werden, wenn sie das Grundstück nicht oder nur unerheblich selbst nutzen. Für die Gehwege haben die Anlieger die ihnen durch diese Verordnung vorgeschriebenen Reinigungs- und Sicherungsmaßnahmen selbst, oder durch Beauftragung Dritter, zu erfüllen. Sie bleiben auch dann verantwortlich, wenn sie die erforderlichen Arbeiten einem Dritten übertragen.
- (4) Verpflichtete nach Abs. 1 können nur dann in Anspruch genommen werden, wenn die Reinigungspflicht gegenüber Verpflichteten nach Abs. 2 nicht durchsetzbar ist.

(5) Liegen mehrere Grundstücke hintereinander zur sie erschließenden Straße, so bilden das an die Straße angrenzende Grundstück (Kopfgrundstück) und die dahinterliegenden Grundstücke (Hinterliegergrundstücke) eine Straßenreinigungseinheit. Hinterliegergrundstücke sind jedoch nur solche Grundstücke, die nicht selbst an eine öffentliche Straße oder einen öffentlichen Weg angrenzen. Die Grundstücke bilden auch dann eine Straßenreinigungseinheit, wenn sie durch mehrere Straßen erschlossen werden. Hintereinander zur sie erschließenden Straße liegen Grundstücke dann, wenn sie mit der Hälfte oder mehr ihrer dieser Straße zugekehrten Seite hinter dem Kopfgrundstück liegen. Die Eigentümer und Besitzer der zur Straßenreinigungseinheit gehörenden Grundstücke sind abwechselnd reinigungspflichtig. Die Reinigungspflicht wechselt von Woche zu Woche, beginnend beim Eigentümer oder Besitzer des Kopfgrundstückes und fortfahrend in der Reihenfolge der Hinterlieger.

Sind beide Endgrundstücke einer Reihenhauszeile Vorderliegergrundstücke, so ist jedem dieser Vorderliegergrundstücke die ihm nächstgelegenen Hälfte der Hinterlieger zugeordnet. Ist die Zahl der Hinterlieger ungerade, so ist der mittlere Hinterlieger demjenigen Vorderlieger Endgrundstück zugeordnet, das an die Straße mit der größeren Verkehrsbedeutung angrenzt.

Dient das Kopfgrundstück als Garagengrundstück (Garagenhof) oder als Abstellplatz für Kraftfahrzeuge, so regelt der Magistrat durch Bescheid die Reihenfolge, in der die Reinigungspflicht von den einzelnen Miteigentümern zu erfüllen ist, sowie die im einzelnen zu reinigende Fläche.

§ 4 Umfang der Reinigungspflicht

Die Reinigungspflicht umfasst

- a) die Allgemeine Straßenreinigung (§§ 6 9)
- b) den Winterdienst (§§ 10 und 11)

§ 5 Verschmutzung durch Abwässer

Den Straßen, insbesondere auch den Rinnen und Gräben, dürfen keine Spül-, Haus-, Fäkal- oder gewerblichen Abwässer zugeleitet werden. Untersagt ist auch das Ableiten von Jauche, Blut oder sonstigen schmutzigen oder übelriechenden Flüssigkeiten.

II. Allgemeine Straßenreinigung

§ 6 Umfang der Allgemeinen Straßenreinigung

- (1) Die ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile) sind regelmäßig zu reinigen und vom Wildwuchs zu befreien (es dürfen keine ätzenden oder umweltbelastenden Vernichtungsmittel verwendet werden), so dass eine Störung der Öffentlichen Sicherheit und Ordnung, insbesondere eine Gesundheitsgefährdung, infolge Verunreinigung der Straße aus ihrer Benutzung oder durch Witterungseinflüsse vermieden oder beseitigt wird. Ausgebaut im Sinne dieser Satzung sind Straßen (Straßenabschnitte, Straßenteile), wenn sie mit einer festen Decke (Asphalt, Beton, Platten oder einem in ihrer Wirkung ähnlichen Material) versehen sind
 - (2) Bei nicht ausgebauten Straßen (Straßenabschnitte / Straßenteile) oder Straßen mit wassergebundener Decke umfasst die Reinigung nur das Beseitigen von Fremdkörpern, groben Verunreinigungen, Laub, Schlamm oder ähnlichem.
- (3) Der Staubentwicklung beim Straßenreinigen ist mit geeigneten Maßnahmen entgegenzuwirken.
- (4) Bei der Reinigung sind solche Geräte zu verwenden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (5) Der Straßenkehricht ist sofort zu beseitigen und dem Restabfall zuzuführen. Er darf weder Nachbarn zugeführt, noch in Straßensinkkästen, sonstigen Entwässerungsanlagen oder offenen Abzuggräben geschüttet werden.

§ 7 Reinigungsfläche

(1) Die zu reinigende Fläche erstreckt sich vom Grundstück aus, in der Breite, in der es zu einer oder mehreren Straßen hin liegt, bis zur Mitte der Straße. Bei Eckgrundstücken vergrößert sich die Reinigungsfläche bis zum Schnittpunkt der Straßenmitten. Bei Plätzen ist außer dem Gehweg und der Straßenrinne ein 4 m breiter Streifen vom Gehwegrand in Richtung Fahrbahnmitte zu reinigen.

§ 8 Reinigungszeiten

- (1) Soweit nicht besondere Umstände, plötzliche oder den normalen Rahmen übersteigende Verschmutzungen, ein sofortiges Räumen notwendig machen, sind die Straßen wöchentlich einmal zu reinigen.
- (2) Oberirdische, der Entwässerung oder der Brandbekämpfung dienende Vorrichtungen auf der Straße müssen jederzeit von allem Unrat oder den Wasserabfluss störenden Gegenständen, auch von Schnee und Eis freigehalten werden.

§ 9 Verbot der Verunreinigung

§ 15 des Hess. Straßen Gesetz

Wer eine öffentliche Straße und Plätze über das übliche Maß verunreinigt, hat die Verunreinigung ohne Aufforderung unverzüglich zu beseitigen, andernfalls kann die Stadt die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen.

- (1) Jede nach den Umständen vermeidbare Verunreinigung öffentlicher Straßen ist verboten. Insbesondere ist es verboten, auf öffentlichen Straßen Unrat, Bauschutt, Schrott, Gerümpel, außer Betrieb gesetzte Fahrzeuge und sonstige Abfälle abzulagern und verunreinigende Flüssigkeiten zu hinterlassen, Fahrzeuge zu reinigen sowie die Notdurft zu verrichten. Dergleichen ist es verboten, öffentliche Straßen und Anlagen durch Tiere verunreinigen zu lassen.
- (2) Fahrzeuge und Behältnisse für den Transport von Baumaterial, Bauschutt, Abfällen, Öl usw. müssen so beschaffen sein, dass öffentliche Straßen durch den Transport nicht verunreinigt werden.
- (3) Neben dem Verursacher ist auch derjenige beseitigungspflichtig, für den die zur Verunreinigung führenden Verrichtungen ausgeführt worden sind.

III. Winterdienst

§ 10 Schneeräumung

- (1) Neben der allgemeinen Straßenreinigungspflicht (§§ 6 9) haben die Verpflichteten bei Schneefall die Gehwege vor ihren Grundstücken (§ 7) in einer solchen Breite von Schnee zu räumen, dass der Verkehr nicht mehr als unvermeidbar beeinträchtigt wird. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,5 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.
- (2) Die vom Schnee geräumten Flächen vor den Grundstücken müssen so aufeinander abgestimmt sein, dass eine durchgehende benutzbare Gehfläche gewährleistet ist. Der später Räumende muss sich insoweit an die schon bestehende Gehwegrichtung vor den Nachbargrundstücken bzw. Überwegrichtungen vom gegenüberliegenden Grundstück anpassen.
- (3) Für jedes Hausgrundstück ist ein Zugang zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang in einer Breite von mindestens 1,25 m zu räumen.
- (4) Festgetretener oder auftauender Schnee ist ebenfalls, soweit möglich und zumutbar, aufzuhacken und abzulagern.
- (5) Soweit den Verpflichteten die Ablagerung des zu beseitigenden Schnees und der Eisstücke (Abs. 4) auf Flächen außerhalb des Verkehrsraumes nicht zugemutet werden kann, darf der Schnee auf Verkehrsflächen nur so abgelagert werden, dass der Verkehr möglichst wenig beeinträchtigt wird.
- (6) Die Abflussrinnen müssen bei Tauwetter vom Schnee freigehalten werden.
- (7) Die in den vorstehenden Absätzen, sowie für die in der Anlage II aufgeführten Fahrbahnen, festgelegten Verpflichtungen gelten für die Zeit von 7.00 Uhr bis 20.00 Uhr. Sie sind bei Schneefall jeweils unverzüglich durchzuführen.

§ 11 Beseitigung von Schnee- und Eisglätte

(1) Bei Schnee- und Eisglätte haben die Verpflichteten (§ 3) die Gehwege (§ 2 Abs. 3), die Zugänge zur Fahrbahn und zum Grundstückseingang (§ 10 Abs. 3) derart und so rechtzeitig zu bestreuen, dass Gefahren nach allgemeiner Erfahrung nicht entstehen können. Dies gilt auch für vereiste Flächen. In Fußgängerzonen und verkehrsberuhigten Bereichen findet § 10 Abs. 1 Satz 2 Anwendung.

- (2) Bei Eisglätte sind Bürgersteige in voller Breite und Tiefe, Überwege in einer Breite von 2 m abzustumpfen. Noch nicht ausgebaute Gehwege und ähnliche, dem Fußgängerverkehr dienende sonstige Straßenteile, müssen in einer Mindesttiefe von 1,50 m, höchstens 2 m, in der Regel an der Grundstücksgrenze beginnend, abgestumpft werden. § 10 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Bei Schneeglätte braucht nur die nach § 10 zu räumende Fläche abgestumpft zu werden.
- (4) Als Streumaterial sind vor allem Sand, Splitt und ähnliches abstumpfendes Material zu verwenden. Asche darf zum Bestreuen nur in dem Umfang und der Menge verwendet werden, dass eine übermäßige Verschmutzung der Gehwege nicht eintritt. Salz darf nur in geringen Mengen zur Beseitigung festgetretener Eis- und Schneerückstände verwendet werden, wenn es keine Schwefelverbindungen oder andere schädliche Mittel enthält. Die Rückstände müssen nach ihrem Auftauen sofort beseitigt werden.
- (5) Auftauendes Eis auf den in den Absätzen 2 und 3 bezeichneten Flächen ist aufzuhacken und entsprechend der Vorschrift des § 10 Abs. 5 zu beseitigen.
- (6) Beim Abstumpfen und Beseitigen von Eisteilen dürfen nur solche Hilfsmittel verwendet werden, die die Straßen nicht beschädigen.
- (7) §10 Abs. 7 gilt entsprechend.

IV. Schlussvorschriften

§ 12 Ausnahmen

- (1) Die Stadt kann einen Anlieger bei Vorliegen einer unbilligen Härte, wenn eine Beauftragung Dritter nicht möglich oder zumutbar ist, auf Antrag von seinen Pflichten befreien, wenn nicht Gründe des öffentlichen Wohles und der öffentlichen Sicherheit entgegenstehen.
- (2) Die Befreiung kann teilweise oder ganz widerruflich oder für dauernd gewährt werden.

§ 13 Zwangsmittel

Die Vollstreckung der nach dieser Satzung ergangenen Verwaltungsverfügungen erfolgt nach den Bestimmungen des Hess. Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweiligen gültigen Fassung.

§ 14 Ordnungswidrigkeiten

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Satzung können nach den Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der jeweiligen gültigen Fassung mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Ziffer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist der Magistrat.

§ 15 Rechtsbehelfe/Zwangsmittel

Die in §§ 12 – 14 finden entsprechende Anwendung

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Satzung über die Straßenreinigung vom 25.01.1996 mit ihren Anlagen außer Kraft.

Diese Änderung tritt am 01.01.2016 in Kraft.

Anlage I

Zur Satzung über die Straßenreinigung

Im Rahmen der Satzung von der Stadt Raunheim zu reinigende Fahrbahnen

- Alexander-von-Humboldt-Straße
- An der Lache
- Aschaffenburger Straße von Ludwig-Buxbaum-Allee bis Hans-Scholl-Kreisel
- Christoph-Kolumbus-Straße
- Forsthausstraße
- Mainzer Straße
- Frankfurter Straße von Bahnhofstraße bis Kelsterbacher Straße
- Geschwister-Scholl-Straße
- Helmut-Graf-von-Moltke-Straße
- Kelsterbacher Straße von Frankfurter Straße bis Ausfahrt Geschwister-Scholl-Straße
- Zufahrtsstraße am Stadtzentrum zu den Gebäuden mit Dienstleistungs- und Einzelhandelsangeboten – ab Ringstraße
- Hasslocher Straße von Ludwig-Buxbaum-Allee bis SSV-Heim
- Ludwig-Buxbaum-Allee
- Magellan-Allee
- Ringstraße

Anlage II

Im Rahmen der Satzung von der Stadt Raunheim winterdienstlich zu behandelnde Fahrbahnen

Albert-Schweitzer-Straße

Alexander-von-Humboldt-Straße

Am Schifferstück (ohne Seitenstraßen)

Aschaffenburger Straße von Ludwig-Buxbaum-Allee bis Hans-Scholl-Kreisel

Christoph-Kolumbus-Straße

Geschwister-Scholl-Straße

Helmut-Graf-von-Moltke-Straße

Limesstraße (ohne Seitenstraßen)

Ludwig-Buxbaum-Allee

Forsthausstraße

Bahnhofstraße

Ringstraße

Jacobstraße

Ludwigstraße

Magellan-Allee

Mainzer Straße

Frankfurter Straße (ohne Seitenstraßen)

Frankfurter Straße von Bahnhofstraße bis Kelsterbacher Straße

Kelsterbacher Straße von Frankfurter Straße bis Ausfahrt Umgehungsstraße

Mathildenstraße

Flörsheimer Straße

Anton-Flettner-Straße

Katharinenstraße

Stresemannplatz 7-10

Moselstraße zwischen Mainzer Straße und Ringstraße

Robert-Koch-Straße

Römerstraße

Hasslocher Straße von Römerstraße bis SSV-Heim

Waldstraße

Wilhelm-Leuschner-Straße

Wilhelm-Raabe-Straße

1. Änderung:

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Raunheim hat am 11.03.1999 im Rahmen der Straßenreinigungssatzung nachstehende Erweiterung der Anlage II beschlossen:

Zusätzlich von der Stadt winterdienstlich zu behandelnde Fahrbahnen

Breslauerstraße

Park & Ride Platz am Bahnhof (einschließlich der Zufahrtswege)

Industriestraße

Kelsterbacher Straße (Plauel)

Odenwaldstraße zwischen Jakobstraße und Haus Nr. 7 (DRK-Haus)

An der Lache

Schnelser Weg